

Neufassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25. Mai 2013

Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. (DVW)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht e.V. (nachstehend DVW) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 8. November 1924 in Berlin gegründet, während des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 verboten, am 13. Dezember 1950 als Bundesverkehrswacht e.V. neu gegründet und am 15. Februar 1951 unter der Nr. 875 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Nach dem Beitritt der DDR gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gilt diese Satzung auch für die Neuen Bundesländer.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der DVW ist die Förderung der Verkehrssicherheit insbesondere durch Erziehung und Bildung der Verkehrsteilnehmer. Dies geschieht im Einzelnen, indem die DVW:

1. Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung betreibt,
2. Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten sucht,
3. den Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr vertritt
4. auf die Bildung von Verkehrswachten hinwirkt,
5. bei ihrer Arbeit Belange des Umweltschutzes einbezieht,,
6. die Verkehrsteilnehmer zur Mitarbeit gewinnt,
7. die Jugendarbeit und ihre Organisation mit dem Ziel fördert, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heran zu führen,
8. mit die Verkehrssicherheit fördernden gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auch auf europäischer und internationaler Ebene zusammenarbeitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DVW arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)

(1) Mitglieder sind:

- a) die Landesverkehrswachten mit ihren Mitgliedern,
- b) die von ihnen anerkannten Bezirks, Kreis- und Ortsverkehrswachten mit ihren Mitgliedern,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mitglieder können außerdem alle an den Zielen des Vereins Interessierten sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
- d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die DVW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben beratende Stimme in allen Organen und deren Ausschüssen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs.2 und Abs.3 entscheidet das Präsidium. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden.

(5) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- das Ansehen des Vereins oder seiner Organe erheblich schädigt oder
- den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 6 Verhältnis zu den Landesverkehrswachten

(1) Über die Berechtigung der Verkehrswachten zur Führung dieses Namens entscheidet die zuständige Landesverkehrswacht. Ihr steht auch das Recht zur Versagung oder Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ zu.

(2) Voraussetzung dafür, dass ein Verein die Berechtigung erhält, den Namen „Verkehrswacht“ zu führen, ist

- a) die Verwendung des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen,
- b) dass er sich in seiner Satzung verpflichtet, die verbindlichen Beschlüsse der Organe der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchzuführen,
- c) die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2.

Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihnen betreute Bundesland beziehen, regeln die Landesverkehrswachten; dabei haben sie die Interessen der DVW zu beachten. Handelt eine Landesverkehrswacht überregional, so hat sie auch die Interessen der betroffenen Landesverkehrswachten und der DVW zu beachten. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die mit Bundesmitteln oder mit sonstigen der DVW zustehenden Mitteln gefördert werden, ist die DVW allein gegenüber Bundesbehörden oder sonstigen Stellen vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1a) und Abs. 2) haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt. Er ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 3) leisten jährlich einen Förderbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Anträge auf Beitragsbefreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand für die Dauer eines Jahres.

§ 8 Organe

Organe der DVW sind: die Hauptversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DVW.

(2) Stimmberechtigung: in der Hauptversammlung sind stimmberechtigt

- a) die Vertreter der Landesverkehrswachten; jeder Landesverkehrswacht stehen so viele Stimmen zu wie ihrem Lande im Bundesrat gemäß Art. 51 Abs.2 des Grundgesetzes,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2a) und je ein Vertreter der Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2b-d).

In den Fällen zu a) ist eine Stimmenbündelung innerhalb einer Landesverkehrswacht zulässig, in den Fällen b) bis c) ist die Übertragung von nur jeweils einer Stimme zulässig.

(3) Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium schriftlich einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Der Zeitpunkt ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.
- b) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, binnen 30 Tagen eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ihre Einberufung von drei Zehntel aller Mitglieder oder dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Anträge

Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können gestellt werden von

- a) jeder Landesverkehrswacht,
- b) jedem Mitglied des Vorstandes,
- c) den Mitgliedern gemäß § 4 Abs.2.

Die Anträge müssen fünf Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsführung der DVW schriftlich eingegangen sein.

Die Tagesordnung ist an die Ehrenmitglieder, die fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs.3 und alle Stimmberechtigten gemäß § 9 Abs.2 vier Wochen vor der Hauptversammlung (Datum des Poststempels) zu versenden.

(5) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung sind nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig. Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Vorschriften erforderlich werden, kann das Präsidium beschließen und durchführen. Für alle anderen Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Zuständigkeit

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht als Mitglieder des Präsidiums oder als Vorsitzende/Präsidenten der Landesverkehrswachten ohnehin diesem Gremium angehören; eine Nachwahl zum Präsidium gilt nur für die jeweils laufende Amtsperiode,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Beschlussfassung zur Satzung,
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von jeweils drei Jahren,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.4 und Abs.5.

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden/Präsidenten der Landesverkehrswachten. Dem Vorstand können bis zu zwei weitere Mitglieder angehören, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die ersten Vorsitzenden/Präsidenten der Landesverkehrswachten werden bei ihrer Verhinderung durch einen ihrer Stellvertreter vertreten.

(2) Zuständigkeit

Der Vorstand beschließt über

- a) alle im ganzen Bundesgebiet durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der DVW gemäß § 2 beziehen; diese Beschlüsse sind für alle Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverkehrswachten bindend;
- b) die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch das Präsidium; er entscheidet endgültig;
- c) den vom Präsidium vorgelegten vorläufigen Haushaltsplan; dieser gilt bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Jahreshauptversammlung;
- d) über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums. Bei dieser Beschlussfassung sind Vorstandsmitglieder, soweit sie zugleich Mitglieder des Präsidiums sind und Aufwandsentschädigungen erhalten, nicht stimmberechtigt;
- e) Berufung und Abberufung der Mitglieder von Kuratorium und Wissenschaftlichem Beirat auf Vorschlag des Präsidiums;
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, die das Präsidium oder Mitglieder des Vorstandes hierzu vorlegen.

(3) Der Vorstand berät das Präsidium in Angelegenheiten, die hierzu vorgelegt werden.

(4) Der Vorstand ist Berufungsorgan für den Fall, dass eine Landesverkehrswacht einer Bezirks-, Kreis- oder Ortsverkehrswacht das Recht zu dieser Bezeichnung verweigert oder entzogen hat; er entscheidet endgültig.

(5) Beschlussfähigkeit

- a) Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn außer zwei Mitgliedern des Präsidiums mindestens die Vorsitzenden/Präsidenten von zehn Landesverkehrswachten anwesend sind oder deren bevollmächtigte Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 mitgewirkt haben.
- b) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Präsidium

(1) Zusammensetzung

- a) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu acht stellvertretenden Präsidenten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
- b) Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen Vorsitzende/Präsidenten einer Landesverkehrswacht sein.

(2) Scheidet der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während einer Amtsperiode aus, benennt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Hauptversammlung amtiert. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers des Präsidenten nimmt der dienstälteste stellvertretende Präsident dessen Aufgaben wahr.

(3) Zuständigkeit

- a) Das Präsidium leitet die DVW und trifft insoweit alle Entscheidungen, die für die laufende Arbeit des Geschäftsführers als Grundlage notwendig sind.
- b) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Intern wird bestimmt, dass der Präsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums die Vertretung gemäß § 26 BGB wahrnimmt. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein weiteres Mitglied des Präsidiums ein.
- c) Mitglieder des Präsidiums können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Hierüber sowie über die Höhe einer entsprechenden Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- d) Das Präsidium stellt den vom Vorstand gewählten Geschäftsführer an und ist für die Kündigung oder Auflösung seines Arbeitsvertrages zuständig.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse des Präsidiums sind wirksam, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens drei Vertreter der Landesverkehrswachten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen 30 Tagen eine weitere Präsidiumssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat

- a) Zur Beratung und Unterstützung beruft das Präsidium ein Kuratorium aus Vertretern von der Verkehrssicherheitsarbeit verbundenen Wirtschaftsunternehmen und Persönlichkeiten mit besonderem Engagement für die Verkehrssicherheit. Das Kuratorium wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann.

- b) Zur sachlichen und fachlichen Beratung beruft das Präsidium einen Wissenschaftlichen Beirat aus Experten der Verkehrswissenschaft und Verkehrssicherheitsarbeit. Der Wissenschaftliche Beirat wird geleitet von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen kann. Vor der Beschlussfassung über fachliche Themen soll der Wissenschaftliche Beirat gehört werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den Landesverkehrswachten.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der DVW.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand gewählt.
- (4) Der Geschäftsführer gehört der Hauptversammlung, dem Präsidium, dem Vorstand, dem Kuratorium und dem Wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und Gremien

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, für die Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Schriftliche Abstimmungen sind in Vorstand und Präsidium zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Genehmigung des Haushaltes.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums ist grundsätzlich geheim. Bei nur einem Vorschlag für die Wahl des Präsidenten kann die Hauptversammlung die Wahl durch Akklamation beschließen. Gleiches gilt, wenn für die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur so viele Vorschläge gemacht werden wie Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und im Präsidium führt der Präsident.
- (5) Die Organe sind berechtigt, Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Organ. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (6) Über die Sitzungen der Organe und Gremien ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Haftung des Präsidiums und des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der DVW kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung der DVW oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der DVW an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung zur Verkehrssicherheit. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.